

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Bebauungsplan Nr. 146 "Einzelhandel Kirchwiese",
gleichzeitig 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65
in Lennestadt**

Im Auftrag
Post & Welters
Stadtplaner und Architekten, Dortmund



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, 08. November 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
2.	BIOTOPSTRUKTUREN IM PLANGEBIET	4
3.	PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	7
3.1	Fledermäuse	7
3.2	Sonstige Säugetiere	10
3.3	Reptilien und Amphibien	10
3.4	Vögel	10
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	12
4.1	Grundsätzliche Auswirkungen	12
4.2	Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung	13
5.	LITERATUR	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4814 Lennestadt	8
---------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Luftbildkarte des Plangebiets mit Umgebung	5

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Der Einzelhandelsstandort "Kirchwiese" in Lennestadt-Grevenbrück besteht derzeit aus einer Ladenzeile mit fünf Einzelhandelsbetrieben. Darunter befindet sich ein Lebensmitteldiscounter, der eine Erweiterung der Verkaufsfläche anstrebt. Da die Grundstückssituation eine sinnvolle räumliche Erweiterung des bestehenden Marktgebäudes nicht zulässt, soll ein neues Gebäude im rückwärtigen Bereich des Einzelhandelsstandorts angeordnet und das alte Gebäude abgebrochen werden. Für die Planung ist ein Bebauungsplanverfahren notwendig.

Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) entnommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL: Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL: Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die "nur" national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Unter den europäischen Vogelarten sind darüber hinaus alle Arten vertieft zu betrachten, die in der Roten Liste NRW oder im betroffenen Naturraum einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I) sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (vgl. KIEL, Dr. E.-F.: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, 2007).

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (vgl. Anlage 1, Nr. 4).

2. BIOTOPSTRUKTUREN IM PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Lennestadt im Stadtteil Grevenbrück zwischen der Kölner Straße (B 55) und dem Veisedebach; der ca. 700 m nördlich des Plangebiets in die Lenne mündet (siehe Abb. 1).

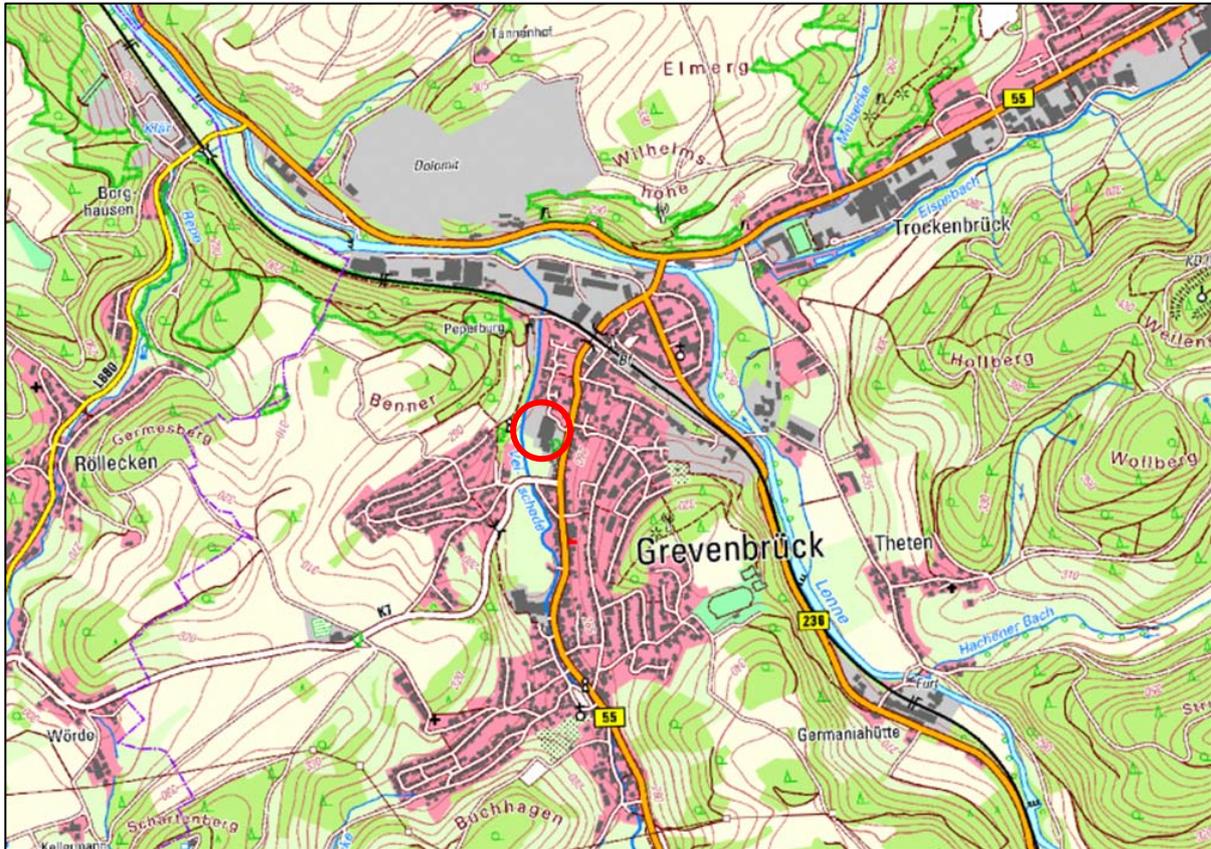


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Das ca. 1,55 ha große Plangebiet wird im Osten durch die Kölner Straße (B 55) und im Nordosten durch die Straße "Kirchwiese" begrenzt. Der im Nordwesten vorhandene gehölzbestandene Wall, der die Abschirmung zu den nördlich angrenzenden Wohngrundstücken herstellt, ist aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Im Westen bildet der Veisede Bach die Begrenzung. Im Süden sind die angrenzenden Grünlandflächen und ein Garten mit umfangreichem Gehölzbestand ausgenommen.

Das Plangebiet ist durch den Gebäudekomplex mit den verschiedenen Einzelhandelsbetrieben (im Zentrum der Verbrauchermarkt Kaufpark, im Norden der Lebensmittel-Discounter Aldi, im Osten die Textil-Märkte Kik und Ernsting's family) und die umliegenden befestigten Verkehrs- und Lagerflächen geprägt. Damit ist das Plangebiet durch einen sehr hohen Anteil versiegelter und überbauter Flächen gekennzeichnet; nur randlich kommen in geringem Umfang unversiegelte Flächen vor.

Am westlichen Rand des Gebiets besteht eine ruderaler Wiesenfläche, die nach Osten im Übergang zu den (Schotter-)Lagerflächen eine teilweise lückige Vegetationsdecke aufweist. Im Südwesten dieser Fläche befindet sich eine Gruppe aus kleinen Nadelziergehölzen (Lebensbaum, Scheinzypresse, etc.). Im Nordosten der Fläche kommt im Übergang zum Ve-

schede Bach ein Gebüsch aus jüngeren Bäumen (u. a. Schwarz-Erle, Sal-Weide) und Sträuchern mit einem hohen Anteil des nicht heimischen Roten oder Sibirischen Hartriegels (*Cornus alba 'Sibirica'*) vor.



Abb. 2: Luftbildkarte des Plangebietes mit Umgebung (tim-online)

Im Osten verläuft die starkbefahrene B 55 - Kölner Straße. Im Norden, Osten und Südosten grenzen die zusammenhängenden Siedlungsflächen von Lennestadt-Grevenbrück an. Im Westen (außerhalb) des Plangebiets befindet sich der Veischede Bach mit begleitenden Ufergehölzen; im Süden grenzen Grünlandflächen an. Der Bachlauf ist abschnittsweise mit Steinschüttungen befestigt und weist an der Ostseite einen durchgehenden Ufergehölzstreifen (im Bereich des Plangebiets auf einem Wall) auf; im Westen kommen Gehölzgruppen vor. Häufige Arten in den Ufergehölzen sind Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*); daneben finden sich Weiden (*Salix spec.*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*).

Im Norden grenzt ein gehölzbestandener Wall an das Plangebiet; bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um heimische Arten aus jungen Laubgehölzen mit Stangenholz wie Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Kirsche (*Prunus spec.*) Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und verschiedene Ahorn-Arten wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Am Rand der Stellplatzanlage sowie entlang der Straße "Kirchwiese" und der Kölner Straße kommen schmale Grünbeete vor, die mit bodendeckenden Ziergehölzen und Hochstamm-Laubbäumen (v. a. Baumhasel, *Corylus colurna*) bewachsen sind.

3. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Da keine faunistische Kartierungen für den Geltungsbereich (im Weiteren als "Plangebiet" bezeichnet) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder dessen weiteres Umfeld. Für die nächstgelegene, ca. 100 m entfernte Biotopkatasterfläche "Hangwald westlich Grevenbrück " (BK-4814-003), die sich westlich des Veischede Baches erstreckt, werden keine Tierarten angegeben. Für das ca. 400 m nordwestlich des Plangebiets gelegene FFH-Gebiet (in Teilen gleichzeitig Naturschutzgebiet) "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop" (DE-4813-301) werden Schlingnatter, Rotmilan, Neuntöter, Grauspecht, Schwarzspecht und Uhu aufgeführt.

Desweiteren wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes (Messtischblatt TK25 im M 1 : 25.000 deckt eine Fläche von ca. 100 km² ab) nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt.

Für das Messtischblatt 4814 Lennestadt werden 29 Tierarten aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgt ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem LANUV und anderen Quellen mit den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen. Grundsätzlich können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn im Plangebiet und Umfeld derartige Strukturen nicht ermittelt werden.

3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Für das betroffene Messtischblatt werden vier Fledermausarten aufgeführt.

Grundsätzlich könnten die im Plangebiet vorhandenen Gebäude Fledermäusen wie z. B. den häufigen Zwergfledermäusen Quartiere bieten. Da die Gebäude jedoch alle intensiv genutzt und entsprechend unterhalten werden, sind Fledermausquartiere wenig wahrscheinlich.

Ältere Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie Hohlräume und Höhlen aufweisen. Da keine derartigen Bäume im Plangebiet vorkommen, sind Fledermausquartiere auszuschließen.

Der am westlichen Rand des Plangebietes von Süden nach Norden fließende Veischede Bach könnte als Jagdgebiet von den Fledermäusen aufgesucht werden; insbesondere Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus jagen bevorzugt über Gewässern. Das Fließgewässer mit begleitenden Ufergehölzen kann als Leitstruktur für die Fledermäuse dienen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4814 Lennestadt

Art	Vorkommen im Kreis Olpe	Erhaltungszustand in NRW (KON)	RL Naturraum	RL NRW	RL D	Streng gesch.	FFH-RL / VS-RL / VO (EG)
Säugetiere			BL				FFH-RL
Haselmaus	Anzahl unbekannt	G	G	G	G	§§	Anh. IV
Kleine Bartfledermaus	Anzahl unbekannt	G	3	3	V	§§	Anh. IV
Wasserfledermaus	1 Winterquartier	G	G	G	*	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	Anzahl unbekannt, zahlreiche Wochenstuben in NRW	G	*	*	*	§§	Anh. IV
Zweifarbfladermaus	-	G	-	R	G	§§	Anh. IV
Vögel			SÜBL				VS-RL / VO (EG)
Eisvogel	11-50	G	*	*	*		VS-RL Anh. I
Feldlerche	1001-5000	G↓	3	3S	3		
Feldschwirl	Keine Angabe	G	3	3	V		
Flussregenpfeiffer	Keine Angabe	U	1	3	*		VS-RL Art. 4 (2)
Gartenrotschwanz	51-100	U↓	2	2	*		
Grauspecht	Keine Angabe	U↓	2S	2S	2		VS-RL Anh. I
Habicht	Keine Angabe	G	V	V	*	§§	VO (EG) Anh. A
Kiebitz	nur Rastvorkommen	G	1	3S	2		VS-RL Art. 4 (2)
Kleinspecht	Keine Angabe	G	3	3	V		
Mäusebussard	101-500	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Mehlschwalbe	1000-5000	G↓	3	3S	V		Koloniebrüter
Neuntöter	101-500	G	V	VS	*		VS-RL Anh. I
Raubwürger	1-10	S	1S	1S	2		VS-RL Art. 4 (2)
Rauchschwalbe	1000-5000	G↓	3	3S	V		
Rotmilan	5-8	U	3	3	*	§§	VS-RL Anh. I, VO (EG) Anh. A
Schwarzspecht	Keine Angabe	G	*S	*S	*		VS-RL Anh. I
Schwarzstorch	1-10	U↑	*S	3S	*	§§	VO (EG) Anh. A VS-RL Anh. I
Sperber	Keine Angabe	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Turmfalke	51-100	G	*S	VS	*	§§	VO (EG) Anh. A
Uhu	1-10	U↑	*S	VS	*	§§	VS-RL Anh. I, VO (EG) Anh. A
Waldkauz	101-500	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Waldohreule	Keine Angabe	G	3	3	*	§§	VO (EG) Anh. A
Wiesenpieper	Keine Angabe	G↓	2	2S	V		VS-RL Art. 4 (2)
Amphibien			SÜBL				FFH-RL
Geburtshelferkröte	2-10	U	3	2	3	§§	Anh. IV
Reptilien			SÜBL				FFH-RL
Schlingnatter	6-10	U	3	2	3	§§	Anh. IV

Erläuterungen zur Tabelle 1:

Vorkommen im Kreis Olpe: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 16.07.2012, LANUV

KON: Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region):

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
↓	sich verschlechternd
↑	Sich verbessernd

RL NRW Rote Liste der Säugetiere in NRW (Meinig et al, 2010)

Rote Liste der Brutvögel in NRW (Sudmann et al, 2008)

Rote Liste der Luche in NRW (Schlupmann et al, 2010)

Rote Liste der Kriechtiere in NRW (Schlupmann et al, 2010)

Regionalisierung: BL = Bergland; SÜBL = Status in der Großlandschaft "Süderbergland"

RL D Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al, 2008)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al, 2007)

Rote Liste der Luche Deutschlands (Kühnel et al, 2008)

Rote Liste der Kriechtiere Deutschlands (Kühnel et al, 2008)

Rote-Liste-Kategorien:

- | | |
|---|---|
| 1 vom Aussterben bedroht | D Daten unzureichend |
| 2 stark gefährdet | G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| 3 gefährdet | R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet |
| * ungefährdet | V Vorwarnliste |
| S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet | |

§§ streng geschützte Arten: Arten in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Vögel) bzw. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) (Säugetiere, Amphibien, Reptilien)

VS-RL: Vogelschutz-Richtlinie

3.2 Sonstige Säugetiere

Für das Messtischblatt 4814 Lennestadt wird ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) angegeben. Das Plangebiet liegt im geschlossenen Verbreitungsgebiet der Art, so dass ein Vorkommen im Umfeld der geplanten Eingriffsfläche möglich ist. Die Eingriffsfläche selber bietet allerdings keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Haselmaus; es fehlt weitgehend eine dichte Gras-, Kraut- oder Gebüschvegetation, die für die Nestanlage geeignet wäre. Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3 Reptilien und Amphibien

Für das Messtischblatt wird die Geburtshelferkröte als Amphibienart aufgeführt. Da Stillgewässer, die als Fortpflanzungsgewässer der Art dienen könnten, im Vorhabenbereich nicht vorkommen, ist keine Betroffenheit gegeben.

Für das Messtischblatt wird ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) angegeben. Nach den Angaben im Info-System des LANUV bevorzugt die Schlingnatter lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Die letztgenannten Biototypen bzw. Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden; ein Vorkommen der Schlingnatter kann deshalb ausgeschlossen werden.

3.4 Vögel

Nach dem BNatSchG bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten gehören jedoch auch zahlreiche "Allerweltsarten" (Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl getroffen, die sog. "planungsrelevanten" Arten.

Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Zu den planungsrelevanten Arten gehören neben den streng geschützten Arten alle besonders geschützten Arten, die in der Roten Liste in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (siehe Infosystem "Geschützte Arten" LANUV, 2012).

Nach dem Messtischblatt ist ein Auftreten von insgesamt 22 Brutvogelarten im Raum Lennestadt möglich (siehe Tabelle). Darunter finden sich viele Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, deren Bestände rückläufig sind und die daher in der neuen Roten Liste NRW einen Gefährdungsstatus haben (Feldlerche, Feldsperling, Mehlschwalbe).

Da im Plangebiet keine geeigneten Offenlandbiotope vorkommen, fehlen Nahrungs- und Bruthabitate der o. g. Arten sowie von Feldschwirl, Neuntöter und Rauchschwalbe. Brutvorkommen der gefährdeten Offenlandbrüter Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper sind auch deshalb unwahrscheinlich, da diese Wiesenvögel bzw. Arten des Offenlandes mit ihren Brutplätzen größere Abstände zu höheren vertikalen Strukturen (Hecken, Baumreihen, Gebäuden) einhalten und im Plangebiet aufgrund umliegender Gehölzbestände und Gebäude kein entsprechender Offenhorizont gegeben ist.

Als Charakterarten der dörflichen Siedlungen benötigen Mehl- und Rauchschwalben darüberhinaus Gebäude für die Anlage der Lehnester und insektenreiche Nahrungsflächen im Umfeld, so dass Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen sind.

Der in NRW stark gefährdete Gartenrotschwanz kommt in strukturreichen, offenen und halb-offenen Kulturlandschaften vor. Ein Brutvorkommen der anspruchsvollen, zurückgehenden Art im Plangebiet ist daher ebenfalls äußerst unwahrscheinlich. Dasselbe gilt für den Raubwürger, der in Nordrhein-Westfalen ein sehr seltener Brutvogel ist (in NRW und im Naturraum vom Aussterben bedroht).

Sämtliche Greifvögel und Eulen sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt und damit streng geschützte Arten. Die Jagdgebiete der genannten Greifvogelarten reichen von 1,5 - 10 km² je nach Art und Nahrungsangebot, so dass die am westlichen Rand des Plangebiets in geringem Umfang vorhandenen Freiflächen allenfalls einen untergeordneten Teil des Nahrungshabitats der weitverbreiteten Greifvogelarten (z. B. Mäusebussard, Turmfalke) bilden können. Brutvorkommen der genannten Arten im Plangebiet sind dagegen auszuschließen, da geeignete Altholzbestände (Horstbäume bzw. Höhlenbäume) und Gebäude (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) fehlen. Dasselbe gilt für die Eulen (Uhu, Waldkauz, Waldohreule).

Auch für die Spechtarten (Grauspecht, Kleinspecht und Schwarzspecht) fehlen alte geschädigte Laubbäume für die Anlage der Bruthöhlen sowie strukturreiche Laub- und Mischwälder als Lebensraum. Der Schwarzstorch legt seine Nester auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen an, so dass Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen sind.

Der Eisvogel brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, so dass Brutvorkommen im Umfeld des Plangebiets ausgeschlossen sind, da der Veischede Bach in diesem Abschnitt keine derartigen Steilwände aufweist. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten, so dass der Veischede Bach möglicherweise als Nahrungsraum dienen kann. Der Bachlauf mit Ufergehölzen wird von der Planung jedoch nicht berührt, sodass keine Betroffenheit gegeben ist.

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen genutzt. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Da derartige Habitatbestandteile im Plangebiet nicht vorkommen, ist ein Brutvorkommen des Flussregenpfeiffers ausgeschlossen.

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Grundsätzliche Auswirkungen

Folgende grundsätzlichen Auswirkungen können sich durch die bauliche Entwicklung von Teilflächen des Plangebiets ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen. Grundsätzlich handelt es sich um die vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Arbeitsstreifen und -flächen, Nebenanlagen, Oberbodenmieten etc., die u. a. zum Verlust von Gehölzbeständen (z. B. ältere Bäume als potentielle Brutplätze) führen können. Durch das Entfernen der Bäume kann es zu einer Zerstörung von möglichen Brutplätzen und einem damit verbundenen Individuenverlust kommen. Dasselbe gilt für den Abbruch alter Gebäude, die z. B. als Quartier gebäudebewohnender Fledermäuse dienen können. Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückzuführen. Dazu gehört vor allem die Versiegelung und Flächenbeanspruchung durch das Bauwerk und die räumliche Veränderung durch die einzelnen Bauelemente. Dies kann mit dem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten verbunden sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die vom Betrieb der Märkte und den Unterhaltungsmaßnahmen ausgehenden Beeinträchtigungen wie Lärm, Schadstoffe, Beleuchtung, die zu Störungen benachbarter Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen können.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, 2010). Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 146 "Einzelhandel Kirchwiese" (gleichzeitig 7. Änderung des B-Planes Nr. 65 "Kirchwiese") sind folgende Wirkfaktoren zu beachten:

Beim Bau des Marktgebäudes im Nordwesten des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass die vorhandene Erschließung beibehalten wird und keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind; damit entstehen auch keine neuen Zerschneidungseffekte. Das alte Marktgebäude wird abgebrochen. Der Neubau des Gebäudes rückt näher an den Veischede Bach heran; der Abstand zur Böschungsoberkante beträgt min. 4-5 m an der nächstgelegenen Stelle.

Die vorhandenen Gehölzbestände werden erhalten; zu den Gehölzbeständen am Veischede Bach und dem gehölzbestandenen Wall im Nordwesten werden ausreichende Abstände eingehalten. Der Baumbestand wird nicht beeinträchtigt, da die Baufelder außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Kronentraufbereich) liegen. Während der Bauzeit sind die im Umfeld der Bautätigkeiten (z. B. Baustelleneinrichtung) vorhandenen wertvollen Gehölzbestände durch spezielle Maßnahmen entsprechend DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen und zu sichern (z. B. fester Schutzzaun, Stammschutz in Form von Bretterzäunen oder Drainschläuchen).

4.6 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung

Das Plangebiet ist durch einen sehr hohen Anteil versiegelter und überbauter Flächen (Marktgebäude, Stellplatz- und Lagerflächen) gekennzeichnet; nur randlich kommen in geringem Umfang unversiegelte Flächen vor.

Im Osten verläuft die starkbefahrene B 55 - Kölner Straße. Im Norden, Osten und Südosten grenzen die zusammenhängenden Siedlungsflächen von Lennestadt-Grevenbrück an. Im Westen des Plangebiets befindet sich der Veischede Bach mit begleitenden Ufergehölzen; im Süden grenzen Grünlandflächen an.

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld liegt kein Nachweis planungsrelevanter Arten vor. Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der geringen Flächengröße, fehlender Habitatbestandteile sowie Störungen der angrenzenden Nutzungen (Siedlung, Straße) auch sehr unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorkommenden Tierarten nur um die typischen "Allerweltsarten" der städtischen Freiflächen handelt, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören.

Der am westlichen Rand des Plangebietes von Süden nach Norden fließende Veischede Bach könnte als Jagdgebiet von Fledermäusen und dem Eisvogel aufgesucht werden. Der Bachlauf mit Ufergehölzen wird von der Planung jedoch nicht berührt, so dass keine Betroffenheit gegeben ist.

Grundsätzlich könnten die im Plangebiet vorhandenen Gebäude Fledermäusen wie z. B. den häufigen Zwergfledermäusen Quartiere bieten. Da die Gebäude jedoch alle intensiv genutzt und entsprechend unterhalten werden, sind Fledermausquartiere äußerst unwahrscheinlich. Der Abbruch des Aldi-Marktes führt also weder zum Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung von Tieren (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) noch zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Da keine alten Baumbestände, die als Quartier für Fledermäuse bzw. Brutplatz für Vögel dienen können, von der Planung betroffen sind, ist auch diesbezüglich der Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung von Tieren sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Der Tatbestand der Störung (erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 2) kann sich im Gegensatz zur Tötung auch auf das nicht unmittelbar vom Eingriff betroffene Umfeld auswirken. Akustische und optische Störwirkungen können daher bau- oder betriebsbedingt auftreten. Allerdings wird das Gelände bereits jetzt von verschiedenen Einzelhandelsmärkten intensiv genutzt, so dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Störung führt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des Bauleitplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

5. LITERATUR

GEOSERVER NRW (2012): Topographische Karten und Orthophotos

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW LANUV (2012): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW, Stand 16.07.2012.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW LANUV (2012): Informationssystem Geschützte Arten (Internet-Abfrage am 06.11.2012).

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV: Biotopkatasterflächen, Schutzgebiete, Fundortkataster (letzter Zugriff 06.11.2012).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. – http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. – Neue Brehm Bücherei 648.